

Inhaltsverzeichnis

1.	Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 a) Haushaltssatzung und Stellenplan b) Investitionsplan für die Jahre 2022 bis 2025 c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025	2
2.	Beteiligungsbericht gemäß § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)	8
3.	Dritter Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf	20
4.	Dritter Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Frielendorf für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Schönborn und Welcherod	22
5.	Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks „Schwalm-Eder-Knüll“	25
6.	Besetzung der Kommissionen - Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner	31
7.	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO	33
8.	Grundstücksangelegenheiten	35
9.	Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten	36

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 13. Dezember 2021**

TOP 1	Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 a) Haushaltssatzung und Stellenplan
--------------	--

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.841.603 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-15.767.957 EUR
mit einem Saldo von	73.646 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.750 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-11.300 EUR
mit dem Saldo von	27.450 EUR

mit einem Überschuss von	101.096 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.687.880 EUR
---	---------------

...

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	745.568 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.379.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.633.932 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.178.000 EUR
mit einem Saldo von	-1.178.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.124.052 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 365 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

...

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

§ 9

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO herangezogen werden. Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO übertragbar.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 HGO, wenn sie den Betrag von 15.000 EUR nicht überschreiten und die Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Frielendorf, den

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Thorsten Vaupel, Bürgermeister

...

Erläuterungen:

Auf den Vorbericht im Haushaltsplan 2021, die im Plan enthaltenen Erläuterungen sowie auf die Ausführungen des Bürgermeisters anlässlich der Einbringung des Haushaltsplanes in der Sitzung am 23. November 2020 wird verwiesen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 13. Dezember 2021**

TOP 1

Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022
b) Investitionsplan für die Jahre 2022 bis 2025

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2025.

Erläuterungen:

Zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes 2022 wurde das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2025 der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22. November 2021 vorgelegt.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des § 101 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird das Investitionsprogramm aufgestellt. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Seine Aussagekraft und Verbindlichkeit stehen unter dem Vorbehalt der finanziellen Entwicklung der Folgejahre. Ob, wann und in welchem Umfang die dort aufgeführten Investitionsmaßnahmen durchzuführen sind, ist von der Gemeindevertretung mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu entscheiden.

<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2021</p>
--

TOP 1	Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025
--------------	--

Die Gemeindevertretung nimmt die vom Gemeindevorstand aufgestellte Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 zur Kenntnis.

Erläuterungen:

In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen auf der Grundlage der vom Land Hessen bekannt gegebenen Orientierungsdaten sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Den Auszahlungen liegt das vom Gemeindevorstand aufgestellte Investitionsprogramm (TOP 1 b) zugrunde.

Nach § 101 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeindevertretung mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Unterrichtung vorzulegen. Dies ist in der Sitzung am 22. November 2021 geschehen. Die mittelfristige Ergebnisplanung und die mittelfristige Finanzplanung befinden sich am Schluss des Haushaltsplanes 2022 (Seiten 145 bis 146).

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2021

TOP 2	Beteiligungsbericht gemäß § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
--------------	---

Abstimmungsergebnis: <input type="checkbox"/> Ja-Stimmen <input type="checkbox"/> Nein-Stimmen <input type="checkbox"/> Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Beteiligungsbericht 2021 gemäß § 123a HGO zur Kenntnis und beauftragt den Gemeindevorstand zu veröffentlichen, dass ein Beteiligungsbericht vorliegt, der eingesehen werden kann.

Erläuterungen:

Nach § 123a HGO hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle (Änderungsgesetz vom 31. Januar 2005 – GVBl. I S. 54) am 10. Februar 2005 unmittelbar anzuwenden.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123a HGO definiert.

Nach § 123a Absatz 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu erörtern. Weiter muss die Gemeinde darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und in welchem Rahmen er von allen Einwohnerinnen und Einwohnern eingesehen werden kann.

Da die Gemeinde Frielendorf an der WellnessParadies am Silbersee GmbH zu 100 Prozent beteiligt ist, ist ein Beteiligungsbericht vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht ist zusammen mit dem Haushaltplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Beteiligungsbericht 2021 des Marktfleckens Frielendorf

Herausgeber: Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf
Fachbereich Zentrale Dienste
Ziegenhainer Str. 2
34621 Frielendorf
Tel: 05684 9999-0
Fax: 05684 999999
E-Mail: gemeinde@frielendorf.de

1.	Allgemeines	1
1.1	Ziele des Beteiligungsberichts	1
1.2	Inhalte des Beteiligungsberichts	1
1.2.1	Allgemeine Anforderungen	1
1.2.2	Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	2
2.	Beteiligungsunternehmen	3
2.1	Nicht relevante Beteiligungen	3
2.2	Relevante Beteiligungen	3
2.2.1	WellnessParadies am Silbersee GmbH	3
2.2.1.1	Allgemeine Angaben	3
2.2.1.2	Jahresabschluss zum 31.12.2020	5

1. Allgemeines

1.1 Ziele des Beteiligungsberichts

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), verpflichtet die Kommunen nach § 123a HGO zur Erstellung und Offenlegung eines Beteiligungsberichts.

Der Beteiligungsbericht hat die Zielsetzung der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde zu geben. Der Beteiligungsbericht ist jährlich zu erstellen und in der Gemeindevertretersitzung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen des Berichts in geeigneter Weise zu informieren und berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen. Nach Erörterung und Kenntnisnahme der Gemeindevertretung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Frielendorfer Wochenblatt).

1.2 Inhalte des Beteiligungsberichts

1.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die zwingend vorgeschriebenen Inhalte des Beteiligungsberichts sind in § 123a HGO geregelt. Demnach soll der Beteiligungsbericht zumindest Angaben enthalten über

...

- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Besetzung der Organe,
- die Beteiligung des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
- die Ertragslage des Unternehmens,
- die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde,
- die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft,
- die Kreditaufnahmen,
- die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für das Unternehmen,
- die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

Alle geforderten Angaben sind im Beteiligungsbericht des Marktfleckens Frielendorf enthalten.

1.2.2 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Gemäß § 123a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 HGO ist im Beteiligungsbericht das Vorliegen der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§ 121 Absatz 1 HGO) für das berichtspflichtige Beteiligungsunternehmen festzustellen. Der Hessische Landtag hat im Januar 2005 das kommunale Wirtschaftsrecht, u. a. im Bereich der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune, wesentlich verändert. Mit § 121 Absatz 1 HGO hat der Gesetzgeber das „echte Subsidiaritätsprinzip“ eingeführt und es den Kommunen deutlich erschwert, sich mit neuen Aktivitäten wirtschaftlich zu betätigen. Hessen hat hiermit im Ländervergleich die strengsten aller Subsidiaritätsregelungen eingeführt.

Nach § 121 Absatz 1 HGO darf eine Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Von diesen Einschränkungen jedoch nicht erfasst werden:

- Die bereits bestehenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Kommunen, soweit die Tätigkeit bereits vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurde (§ 121 Absatz 1 HGO).
- Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserentsorgung, der Breitbandversorgung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs (§ 121 Absatz 2 HGO).

Im Beteiligungsbericht sind bei den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 121 Absatz 1 HGO enthalten.

2. Beteiligungsunternehmen

Der Beteiligungsbericht muss gemäß § 123a HGO alle Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts, bei denen der Markt Flecken Frielendorf mindestens über 20 Prozent der Anteile verfügt, beinhalten. Informativ wird über Anteile von weniger als 20 Prozent berichtet.

2.1 Nicht relevante Beteiligungen

Der Markt Flecken Frielendorf ist an folgenden Unternehmen mit weniger als 20 Prozent wie folgt beteiligt:

EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten gGmbH	0,4 %
EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH	3,3 %
KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH	0,5 %
Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder	4,2 %
Wassergenossenschaft Großropperhausen	1,7 %
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg	1,6 %
WSB Schwalmstadt	0,3 %
ekom21- KGRZ Hessen	0,0 %
Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder	2,0 %
Zweckverband Knüllgebiet	11,2 %
Zweckverband Schwalm	0,0 % (19,0 % Stimmrechtsanteil)
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,0 %

2.2 Relevante Beteiligungen

Der Markt Flecken Frielendorf verfügt über 20 Prozent der Anteile im Berichtsjahr 2020:

Unmittelbare Beteiligungen: WellnessParadies am Silbersee GmbH (100 %)

Mittelbare Beteiligungen: Keine

2.2.1 WellnessParadies am Silbersee GmbH

2.2.1.1 Allgemeine Angaben

Anschrift	WellnessParadies am Silbersee GmbH Silbersee 333 34621 Frielendorf Telefon: 05684 92264-0 Telefax: 05684 92264-14 Email: info@wellnessparadies-silbersee.de Internet: www.wellnessparadies-silbersee.de
Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Organisation/des Unternehmens	Betrieb des WellnessParadieses am Silbersee Das WellnessParadieses am Silbersee dient zum Zwecke der Erholung und teilweise des Vereins- und Schulsportes, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung durch Spiel und Sport. Die Benutzungsgebühren sind so bemessen, dass allen Bevölkerungsschichten die Nutzung der Einrichtung möglich ist.

Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für die Organisation/das Unternehmen	Da das WellnessParadies am Silbersee zum Zwecke der Erholung und teilweise des Vereins- und Schulsportes errichtet wurde, liegt keine wirtschaftliche Betätigung vor. Tätigkeiten auf den Gebieten des Sports und der Erholung gelten gemäß § 121 Absatz 2 Nr. 2 HGO nicht als wirtschaftliche Betätigung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. März 2010).
Beteiligung des Unternehmens	Keine.
Besetzung der Organe	Die Organe der Gesellschaft waren im Berichtsjahr 2020: 1. Geschäftsführung Günter Wald Thorsten Vaupel 2. Aufsichtsrat Gemeindevertreter Reiner Ebert (Vorsitzender) Beigeordneter Rudolf Matheis Beigeordneter Hans-Heinz Schwalm Beigeordneter Heinrich Schneider Gemeindevertreter Dietrich Hahn Gemeindevertreter Martin Döhrer 3. Gesellschafterversammlung Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen	
Kapitalzuführungen und – entnahmen durch die Gemeinde	Stammkapital: 100.000,00 Euro Entnahmen: Keine
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft	Betriebsführungsentgelt 458.546,16 (Brutto) Einnahmen Eintrittsgelder 237.698,17 € (Brutto) (Corona-Hilfen im November und Dezember 45.884,69 €) Einnahmen Pacht 6.367,56 € (Brutto)
Kreditaufnahmen	Keine.
Von der Gemeinde gewährte Sicherheiten	Keine.
Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats	Die Geschäftsführer erhalten keine Vergütung. Es wurden Aufwandsentschädigungen von 4.200,00 € ausgezahlt. Für den Aufsichtsrat sind keine Aufwendungen entstanden.

2.2.1.2 Jahresabschluss zum 31.12.2020



JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Zum Silbersee 333
34621 Frielendorf

Finanzamt: Kassel II - Hofgeismar

Steuer-Nr: 26 248 10658

Handelsrecht
G. u. V. - V E R G L E I C H über 5 Jahre
WellnessParadies am Silbersee GmbH
Friedendorf

	31.12.2016 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2020 EUR
1. Umsatzerlöse	181.480	212.598	225.730	229.770	172.874
2. Gesamtleistung	181.480	212.598	225.730	229.770	172.874
3. sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	200	54	0	0	0
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	371.015 371.215	382.047 382.101	414.611 414.611	411.143 411.143	449.938 449.938
4. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	51.243-	58.996-	63.798-	66.064-	42.385-
5. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	344.337-	372.718-	378.581-	382.566-	327.682-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	79.181- 423.518-	88.074- 460.791-	87.719- 466.299-	91.949- 474.515-	100.262- 427.944-
6. Abschreibungen					
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.770-	5.229-	12.405-	10.882-	13.632-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Raumkosten	8.563-	7.181-	8.201-	11.773-	7.314-
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.857-	5.515-	5.450-	5.445-	6.596-

Handelsrecht
G. u. V. - VERGLEICH über 5 Jahre

WellnessParadies am Silbersee GmbH
Frieledorf

	31.12.2016 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2020 EUR
c) Reparaturen und Instandhaltungen	4.964-	10.171-	6.711-	6.081-	3.074-
d) Werbe- und Reisekosten	12.410-	9.767-	6.117-	7.809-	5.908-
e) Kosten der Warenabgabe	3.118-	3.262-	275-	0	0
f) verschiedene betriebliche Kosten	51.630-	47.043-	56.332-	56.802-	51.811-
g) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	0	0	0	0	150-
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>100-</u> 85.642-	<u>528-</u> 83.466-	<u>1.939-</u> 85.024-	<u>340-</u> 88.249-	<u>240-</u> 75.093-
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20	16	4	3	0
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>12.457-</u>	<u>13.767-</u>	<u>12.820</u>	<u>1.205</u>	<u>63.758</u>
11. Jahresüberschuss	<u>12.457-</u>	<u>13.767-</u>	<u>12.820</u>	<u>1.205</u>	<u>63.758</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

WellnessParadies am Silbersee GmbH
Frielendorf

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
2752	Erl. Vermietung/Verpachtung 19%/16% USt	753,10		1.410,00
8300	Schwimmbad Funktionstraining 7% USt	0,00		607,66
8301	Süßwaren außer Haus	18.715,15		13.150,49
8303	Erlöse 7% / 5% USt	50.236,26		30,76
8400	Erlöse 19% USt	78.811,16		172.574,88
8401	Sonstige Erlöse 19% USt	3.064,03		5.517,58
8402	Erlöse Wellness 19% USt	20.690,58		35.136,43
8403	Erlöse 19%/16% USt	0,00		76,05
8720	Erlösschmälerungen 19%/16% USt	921,97-		1.409,01-
8951	Rohgewinn	<u>1.525,58</u>		<u>2.674,75</u>
			172.873,89	229.769,59
übrige sonstige betriebliche Erträge				
2520	Periodenfremde Erträge	2.436,15		3.086,97
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	14.839,20		8.790,11
8590	Verr. sonstige Sachbezüge (keine Waren)	4.583,64		4.570,06
8601	Betriebsführung 19% USt	390.252,06		390.252,12
8605	Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig	34.826,70		0,00
8613	Verr. sonstige Sachbezüge 19%/16% USt	2.041,84		4.208,70
8630	Sonst. Erträge betriebl., regelm. 7%/5% USt	958,41		0,00
8640	So. Erträge betriebl., regelm. 19%/16% USt	<u>0,00</u>		<u>235,27</u>
			449.938,00	411.143,23
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
3200	Wareneingang	1.132,81		1.288,37
3300	Wareneingang 7%/5% Vorsteuer	36.261,26-		49.969,63-
3302	Wareneingang 7% VSt Wellness	5,53-		0,00
3400	Wareneingang 19%/16% Vorsteuer	11.470,42-		19.193,71-
3401	Wareneinkauf Schwimmbad	737,00-		1.610,42-
3402	Wareneingang 19% VSt Wellness	706,65-		1.135,44-
3731	Erhaltene Skonti 7% Vorsteuer	10,46		17,36
3732	Erhaltene Skonti 5% Vorsteuer	6,01		0,00
3736	Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	115,95		237,28
3737	Erhaltene Skonti 16% Vorsteuer	93,29		0,00
3750	Erhaltene Boni 7%/5% Vorsteuer	3.129,98		4.029,69
3760	Erhaltene Boni 19%/16% Vorsteuer	383,48		683,21
3960	Bestandsveränderung RHB-Stoffe / Waren	<u>1.924,31</u>		<u>410,56-</u>
			42.384,57-	66.063,85-
Löhne und Gehälter				
4100	Löhne und Gehälter	291.191,85-		291.080,73-
4101	Löhne u. Gehälter Wellness	20.136,36-		26.068,38-
4152	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	1.891,49-		3.627,33-
4155	Zuschüsse Agenturen für Arbeit	19.953,50		600,00
4156	Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	15.500,00		6.000,00-
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	976,36-		1.077,91-
4195	Löhne für Minijobs	<u>48.939,20-</u>		<u>55.311,75-</u>
			327.681,76-	382.566,10-
Übertrag			252.745,56	192.282,87

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**WellnessParadies am Silbersee GmbH
Frielendorf**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			252.745,56	192.282,87
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	80.360,56-		69.058,64-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	2.510,66-		2.300,49-
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	4.833,72-		5.949,33-
4144	Soziale Abgaben für Minijobber	11.818,08-		13.957,32-
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>738,96-</u>		<u>683,43-</u>
			100.261,98-	91.949,21-
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen			
4815	Kaufleasing	3.200,00-		3.200,00-
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	7.865,10-		5.420,00-
4831	Abschreibungen auf Gebäude	708,00-		708,00-
4855	Sofortabschreibung GWG	629,31-		0,00
4860	Abschreibungen auf aktivierte GWG	928,00-		1.228,33-
4861	Abschreibung auf aktivierte GWG Wellness	<u>302,00-</u>		<u>326,00-</u>
			13.632,41-	10.882,33-
	Raumkosten			
4220	Pacht Wellness	5.419,08-		5.160,99-
4250	Reinigung	1.894,62-		1.858,75-
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	<u>0,00</u>		<u>4.752,79-</u>
			7.313,70-	11.772,53-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	2.538,97-		1.960,23-
4380	Beiträge	2.730,73-		2.220,21-
4390	Sonstige Abgaben	<u>1.326,52-</u>		<u>1.264,36-</u>
			6.596,22-	5.444,80-
	Reparaturen und Instandhaltungen			
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	1.508,12-		5.540,51-
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	<u>1.566,18-</u>		<u>540,40-</u>
			3.074,30-	6.080,91-
	Werbe- und Reisekosten			
4610	Werbekosten		5.908,29-	7.808,72-
	verschiedene betriebliche Kosten			
2301	Kassendifferenzen	78,27-		483,85-
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.191,25-		7.571,95-
4901	Saunadüfte und Zubehör	<u>681,71-</u>		<u>2.509,58-</u>
Übertrag		6.951,23-	115.958,66	10.565,38-
				47.778,99

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**WellnessParadies am Silbersee GmbH
Frielendorf**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		6.951,23-	115.958,66	47.778,99 10.565,38-
	verschiedene betriebliche Kosten			
4902	Reinigung Schwimmbad	6.335,65-		6.773,22-
4903	Sonstige Kosten Lebensmittel	1.149,16-		1.288,37-
4904	Sonstige Kosten Wellness	12,86-		96,43-
4910	Porto	56,63-		162,16-
4920	Telefon	984,34-		1.106,76-
4930	Bürobedarf	2.272,40-		2.490,43-
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	503,12-		573,68-
4945	Fortbildungskosten	28,00-		1.204,00-
4946	Fortbildungskosten Wellness	349,00-		0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	5.665,00-		3.270,00-
4955	Buchführungskosten	7.429,34-		6.227,02-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	4.064,80-		4.155,50-
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	691,95-		1.210,08-
4965	Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	5.251,20-		4.337,91-
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	3.394,92-		4.193,46-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.406,79-		2.586,46-
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	3.605,08-		6.466,08-
4981	Sonstiger Betriebsbedarf Wellness	57,17-		95,46-
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	<u>602,34-</u>		<u>0,00</u>
			51.810,98-	56.802,40-
	Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen			
2406	Forderungsverluste 19% USt		150,00-	0,00
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2381	Zuwendg.Spenden wissensch./kult. Zweck		240,00-	340,00-
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	2,75
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200	Körperschaftsteuer	0,00		1,00
2208	Solidaritätszuschlag	0,00		0,03
2213	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,00		0,69-
2216	SoiZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>0,00</u>		<u>0,03-</u>
			0,00	0,31
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		63.757,68	1.205,03

BILANZ

WellnessParadies am Silbersee GmbH
Frielendorf

zum

31. Dezember 2020

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.357,00		2.065,00	II. Verlustvortrag		44.256,78-	45.461,81-
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>27.474,00</u>		<u>27.495,00</u>	III. Jahresüberschuss		63.757,68	1.205,03
		28.831,00	29.560,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Rückstellungen		11.500,00	23.500,00
I. Vorräte				C. Verbindlichkeiten			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.172,63		5.343,25	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.348,99		37.913,31
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>11.554,47</u>		<u>10.459,54</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
		17.727,10	15.802,79	EUR 9.348,99 (EUR 37.913,31)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>54.797,31</u>	64.146,30	<u>62.887,11</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		822,40	- davon aus Steuern			100.800,42
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>21.636,15</u>		<u>5.302,63</u>	EUR 8.435,39 (EUR 8.839,69)			
		21.636,15	6.125,03	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 1.540,16)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		118.736,95	118.395,82	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 54.291,42 (EUR 59.073,06)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		8.216,00	10.160,00	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
				EUR 505,89 (EUR 3.814,05)			
		195.147,20	180.043,64			195.147,20	180.043,64

<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2021</p>
--

TOP 3	Dritter Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf
--------------	---

Abstimmungsergebnis:	<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen
-----------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Protokoll als Bestandteil beigefügten Dritten Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf.

Erläuterungen:

Seitens des Kirchenvorstandes Leuderode wurde eine Übertragung des Friedhofes Leuderode an die politische Gemeinde angestrebt. Daher wurde am 5. Juli 2021/ 8. Juli 2021 zwischen der Kirchengemeinde Leuderode und dem Marktflecken Frielendorf ein Übertragungsvertrag abgeschlossen. Dieser wurde am 21. Oktober 2021 von der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt Kassel, kirchenaufsichtlich genehmigt. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hierzu ist die Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf anzupassen und auf den Friedhof Leuderode zu erweitern.

Die Auflistung in § 1 der Satzung wird daher um den Friedhof Leuderode erweitert. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

Ergänzungen sind in der Satzung unterstrichen.

**Dritter Nachtrag zur
Friedhofsordnung
des Marktfleckens Frielendorf**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf in ihrer Sitzung am _____ für die Friedhöfe des Marktfleckens Frielendorf folgenden

Dritten Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf

beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe des Marktfleckens Frielendorf:

- a) Friedhof Frielendorf
- b) Friedhof Gebersdorf
- c) Friedhof Leuderode
- d) Friedhof Schönborn
- e) Friedhof Welcherod

§ 2

Dieser Dritte Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die dem Dritten Nachtrag entgegenstehenden Bestimmungen der Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf vom 12. Dezember 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 26. April 2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Vaupel, Bürgermeister

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 13. Dezember 2021**

TOP 4

Dritter Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Schönborn und Welcherod

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Protokoll als Bestandteil beigefügten Dritten Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Schönborn und Welcherod.

Erläuterungen:

Nach Aufnahme des Friedhofes Leuderode in die Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf ist auch die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung um den Friedhof Leuderode zu erweitern.

Die Überschrift sowie die Auflistung in § 1 der Gebührenordnung werden daher um den Friedhof Leuderode erweitert. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

Ergänzungen sind in der Satzung unterstrichen.

**Dritter Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
des Marktfleckens Frielendorf
für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Schönborn
und Welcherod**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf vom 12. Dezember 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 26. April 2021 hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf in ihrer Sitzung am _____ für die Friedhöfe des Marktfleckens Frielendorf folgenden

Dritten Nachtrag zur Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Leuderode, Schönborn und Welcherod.

§ 2

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Leuderode, Schönborn und Welcherod und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf vom 12. Dezember 2013 in der Fassung des Dritten Nachtrages vom _____ sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 3

Dieser Dritte Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die dem Dritten Nachtrag entgegenstehenden Bestimmungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Schönborn und Welcherod vom 12. Dezember 2013 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 26. April 2021 außer Kraft.

...

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Vaupel, Bürgermeister

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2021

TOP 5

Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks „Schwalm-Eder-Knüll“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) wird die Bildung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes „Schwalm-Eder-Knüll“ sowie die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beteiligten Kommunen beschlossen.

Erläuterungen:

Zur Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes (OBB) haben sich im Vorfeld die Bürgermeister der Kommunen Homberg (Efze), Neukirchen, Schwarzenborn, Frielendorf, Knüllwald, Oberaula und Ottrau zu einer gemeinsamen Besprechung am 1. Juni 2021 in der Kulturhalle Schwarzenborn getroffen. Die Herren Auel (Gemeinde Knüllwald) und Twisk (Stadt Homberg (Efze)), welche bereits im Vorfeld mit der Aufgabe der Projektleitung beauftragt wurden, hatten für die Besprechung bereits eine entsprechende Präsentation inklusive eines ersten Entwurfes einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und einer ersten Kostenschätzung vorbereitet. In einem weiteren Arbeitsgespräch der beteiligten Kommunen am 28. September 2021 in der Kulturhalle Schwarzenborn stellte Herr Auel weitere Ergebnisse des Projektes vor. Darüber hinaus wurde das Projekt „OBB Schwalm-Eder-Knüll“ den Gremien der beteiligten Kommunen am 28. Oktober 2021 durch die Projektverantwortlichen in der Kulturhalle Schwarzenborn vorgestellt. Ergänzt wurde die Projektvorstellung durch den Vortrag des Herrn Stolz von der Firma Sicherheitstechnik Stolz, Bad Hersfeld, zum Thema „Gefahrgutüberwachung“.

Die Bildung des „gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes Schwalm-Eder-Knüll“ im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) dient folgenden Zwecken:

1. Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs
2. Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Gefahrgutüberwachung
3. Örtliche Ermittlungen

...

Bei der Überwachung des fließenden Verkehrs ist der Marktflecken Frielendorf nicht beteiligt, da in diesem Aufgabenbereich bereits eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Borken (Hessen) existiert.

Des Weiteren sind die Kommunen Neukirchen, Frielendorf, Oberaula und Ottrau von der Aufsicht über die Gefahrguttransporte ausgenommen, da die v. g. Kommunen in diesem Aufgabenbereich bereits dem Ordnungsbehördenbezirk Schwalmstadt angeschlossen sind.

Der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk ist zum 1. Januar 2022 beabsichtigt. Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks werden von dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt. Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald. Dem gemeinsamen OBB steht ein Beirat bestehend aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem Vertreter zur Seite.

Andere Städte und Gemeinden können im Wege der Beitrittserklärung in den gemeinsamen OBB „Schwalm-Eder-Knüll“ aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

Soweit die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden sie auf die beteiligten Kommunen im Verhältnis der Zahl der durch das Hessische Statistische Landesamt amtlich festgelegten Einwohner (zum 31.12. eines jeden Jahres) je nach ihrer Zugehörigkeit zum Ordnungsbehördenbezirk verteilt. Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die vertragsschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.

Die Bildung des OBB tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks durch das Regierungspräsidium Kassel am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Durch den Zusammenschluss der genannten Kommunen zu einem gemeinsamen OBB sind von dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (kikz) Fördermittel in Höhe von 100.000,00 Euro zu erwarten.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Homberg (Efze)
Neukirchen
Schwarzenborn

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Frielendorf
Knüllwald
Oberaula
Ottrau

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Ordnungsbehördenbezirk Schwalm-Eder-Knüll“ lauten.

§ 2

Zweck

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Schwalm-Eder-Knüll dient folgenden Zwecken:

1. Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs, die sich aus § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ergeben.
2. Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Gefahrgutüberwachung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO).

Die Erweiterung des Aufgabenkataloges ist durch ergänzende schriftliche Vereinbarungen möglich.

Die Gemeinde Frielendorf ist von der Überwachung des fließenden Verkehrs ausgenommen, da die Gemeinde Frielendorf in diesem Aufgabenbereich bereits dem Ordnungsbehördenbezirk Borken angeschlossen ist.

Des Weiteren ist die Stadt Neukirchen, sowie die Gemeinden Frielendorf, Oberaula und Ottrau von der Aufsicht über die Gefahrguttransporte ausgenommen, da die Kommunen in diesem Aufgabenbereich bereits dem Ordnungsbehördenbezirk Schwalmstadt angeschlossen sind.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirks werden von dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt. Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.
- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

§ 4 Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungsbehördenbezirk Schwalm-Eder-Knüll aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

§ 5 Kosten

- (1) Soweit die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden Sie auf die beteiligten Kommunen im Verhältnis der Zahl der durch das Hessische Statistische Landesamt amtlich festgelegten Einwohner (zum 31.12. eines jeden Jahres) je nach ihrer Zugehörigkeit zum Ordnungsbehördenbezirk verteilt.
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 30.11. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf dieser Zeit kann die Vereinbarung von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Stadt Homberg (Efze) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristlos Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 Genehmigung

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Claudia Ulrich
Erste Stadträtin

Der Magistrat der Stadt Neukirchen

(Siegel)

Marian Knauff
Bürgermeister

Jürgen Lepper
Erster Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann
Bürgermeister

Stefan Scheindl
Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Thorsten Vaupel
Bürgermeister

Jens Nöll
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth
Bürgermeister

Johannes Brehm
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

(Siegel)

Klaus Wagner
Bürgermeister

Lothar Maurer
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

(Siegel)

Jonas Korell
Bürgermeister

Burkhard Raatz
Erster Beigeordneter

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2021

TOP 6

Besetzung der Kommissionen
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, anstelle der Wahl nach § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder der Kommissionen gemäß § 62 Absatz 2 HGO zu benennen.

In offener Abstimmung wählt die Gemeindevertretung sodann folgende sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder der Kommissionen:

Umweltkommission

- Bernd Heer, OT Leimsfeld
- Katharina Schwalm-Schäfer, OT Leimsfeld
- Frank Wiegand, OT Verna
- Henrich Richter, OT Frielendorf
- Klaus Schnücker, OT Frielendorf
- Robert Meiß, OT Linsingen

Finanzkommission

- Bernd Schmitt, OT Obergrenzebach
- Alexandra Berger, OT Welcherod
- Bernd Rabich, OT Leimsfeld

Jugend- und Sozialkommission

- Erika Hochmuth, OT Leuderode
- Gerlinde Spundflasche, OT Frielendorf
- Isabell Korn, OT Frielendorf
- Lars Depré, OT Frielendorf
- Lukas Grede, OT Obergrenzebach
- Annika Quanz, OT Welcherod
- Hanna Braun, OT Frielendorf
- Sabine Peter, OT Obergrenzebach
- Andrea Buck, OT Frielendorf

Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6. September 2021 beschlossen, die vorstehend genannten Kommissionen zu bilden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22. November 2021 folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu Mitgliedern der Kommissionen beschlossen:

Umweltkommission

- Rudolf Matheis, SPD
- Martin Döhrer, FWGF
- Horst Nachbar, CDU

Finanzkommission

- Holger Kraft, SPD
- Matthias Dittschar, FWGF
- Karsten Meiser, CDU

Jugend- und Sozialkommission

- Isabelle Vaupel, SPD
- Andreas Köhler, FWGF
- Renate Wiegand, CDU

...

Den Kommissionen gehören neben dem Bürgermeister Vaupel folgende Beigeordnete an:

Umweltkommission

- Hartmut Heinmüller, SPD
- Heinrich Schneider, FWGF
- Hans-Heinz Schwalm, CDU

Finanzkommission

- Helmut Lengle, SPD
- Christian Simon, FWGF
- Michael Maier, CDU

Jugend- und Sozialkommission

- Jens Nöll, SPD
- Christian Simon, FWGF
- Michael Maier, CDU

Folgende Sachkundigen Einwohner/innen haben sich beworben:

Umweltkommission

- Bernd Heer, OT Leimsfeld
- Katharina Schwalm-Schäfer, OT Leimsfeld
- Frank Wiegand, OT Verna
- Henrich Richter, OT Frielendorf
- Klaus Schnücker, OT Frielendorf
- Robert Meiß, OT Linsingen

Finanzkommission

- Bernd Schmitt, OT Obergrenzebach
- Alexandra Berger, OT Welcherod
- Bernd Rabich, OT Leimsfeld

Jugend- und Sozialkommission

- Erika Hochmuth, OT Leuderode
- Gerlinde Spundflasche, OT Frielendorf
- Isabell Korn, OT Frielendorf
- Lars Depré, OT Frielendorf
- Lukas Grede, OT Obergrenzebach
- Annika Quanz, OT Welcherod
- Hanna Braun, OT Frielendorf
- Sabine Peter, OT Obergrenzebach
- Andrea Buck, OT Frielendorf

Gemäß § 72 Absatz 2 (HGO) bestehen die Kommissionen, die Hilfsorgane des Gemeindevorstandes sind, aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt.

Damit das Stärkeverhältnis zwischen den Kommunalpolitikern und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern möglichst ausgewogen ist, sollten nach dem Beschluss des Gemeindevorstandes drei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie bis zu sechs sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner den Kommissionen angehören. Aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sollten alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, die zu wählenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Verfahren nach § 62 Absatz 2 HGO zu benennen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 13. Dezember 2021**

TOP 7:

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 10 der Haushaltssatzung:

Bezeichnung	Sachkonto/ Kst.Stelle	Betrag
Sanierung der Rücklaufschlammleitung auf der Kläranlage Frielendorf	6162000 11401004	55.000,00 €

Die Gemeindevertretung nimmt folgende Beschlüsse des Gemeindevorstandes bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten, gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 10 der Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf zur Kenntnis:

Bezeichnung	Sachkonto/ Kst.Stelle	Betrag
Erneuerung einer Rücklaufschlammpumpe auf der Kläranlage Frielendorf	6062000 11401004	3.000,00 €

Erläuterungen:

Sanierung der Rücklaufschlammleitung auf der Kläranlage Frielendorf

Auf der Kläranlage Frielendorf wurde im Oktober dieses Jahres ein Problem an der Rücklaufschlammleitung festgestellt. Die Rücklaufschlammleitung verläuft unter dem Belebungs- und Nachklärbecken von der Mitte des Beckens bis an den Rand und dort in einen Pumpenschacht. Da die Funktion der Rücklaufschlammleitung bereits stark eingeschränkt war, wurde die Leitung im Randbereich des Beckens freigelegt. Dabei wurde festgestellt, dass die Leitung vollständig korrodiert ist. Es handelt sich bei der Leitung um eine verzinkte Stahlleitung. Dazu wurden die Bautagebücher vom Bau der Kläranlage überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Leitung nach der Abholung bei der Verzinkerei ordnungsgemäß verbaut wurde und somit kein Mangel vorliegt.

...

Im nächsten Schritt wurde das Nachklärbecken vollständig entleert, um die Leitung mit einer TV-Kamera untersuchen zu können. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Leitung in der vollen Länge schadhaft ist und saniert werden muss. Im Nachklärbecken wurde die Öffnung der Leitung mit einer Stahlplatte verschlossen und für den Betrieb der Kläranlage eine Notumleitung für den Rücklaufschlamm über die in 2015 ausser Betrieb genommene Räumbrücke verlegt. Zusätzlich wurde nach der Entleerung des Nachklärbeckens festgestellt, dass die Leitung für den Klarwasserabfluss ebenfalls in einem schlechten Zustand ist. Da für die Sanierung das Nachklärbecken ein weiteres Mal entleert werden muss, sollte die Klarwasserleitung ebenfalls erneuert werden.

Die Auftragssumme für die Sanierung der Rohrleitungen beträgt 20.525,52 Euro. Im Haushaltsplan für 2021 stehen keine Mittel mehr zur Verfügung.

Im Vorfeld der Angebotserstellung war es erforderlich außerhalb des Belebungsbeckens eine Baugrube mit einer Tiefe ca. 6 m auszuheben und diese auch für die Sanierung der Leitung zu sichern. Weiterhin wurde das Nachklärbecken vollständig entleert und von der Rücklaufschlammleitung eine TV-Untersuchung durchgeführt. Für die Sicherstellung des Betriebs der Kläranlage wurde eine provisorische Rücklaufschlammleitung über die alte Räumbrücke errichtet (s. o.), welche für die Dauer der Reparaturarbeiten mit einer mobilen Pumpe betrieben werden muss. Die Kosten für die bisherigen Maßnahmen belaufen sich auf 19.010,75 Euro.

Für die Sanierung der Rücklaufschlammleitung ist das erneute Entleeren des Nachklärbeckens erforderlich und nach Abschluss der Arbeiten sind die Baugrube wieder zu verschließen sowie die provisorische Leitung zurückzubauen. Die dafür anfallenden Kosten belaufen sich geschätzt noch einmal auf rund 15.000,00 Euro. Die Durchführung der bisherigen Arbeiten und die Sanierung der Rücklaufschlammleitung sind für den Betrieb der Kläranlage Frielendorf notwendig und können nicht aufgeschoben werden.

Die Gesamtkosten für die Reparatur belaufen sich geschätzt auf rund 55.000,00 Euro.

Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 55.000,00 Euro müssen gemäß § 10 der Haushaltssatzung von der Gemeindevertretung als außerplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt bei der Investitionsmaßnahme beschlossen werden.

Erneuerung einer Rücklaufschlammpumpe auf der Kläranlage Frielendorf

Auf der Kläranlage Frielendorf sind im Bereich des Belebungs- und Nachklärbeckens zwei Rücklaufschlammumpen verbaut. Diese Pumpen sorgen für die Rezirkulation des Klärschlammes aus dem Nachklärbecken und dem Belebungsbecken. Aufgrund der im Klärschlamm vorhandenen und nicht vermeidbaren Verzopfungen unterliegen die Pumpen einem ausserordentlichen Verschleiß. Eine der beiden Pumpen musste ausgebaut und überprüft werden. Der Verschleiß der Pumpe ist so hoch, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Die Auftragssumme für die Lieferung einer Ersatzpumpe beträgt 4.936,17 Euro. Im Haushaltsplan für 2021 wurden Mittel in Höhe von 3.200,00 Euro bereitgestellt, noch vorhanden sind 2.300,00 Euro.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 3.000,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als außerplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2021</p>
--

TOP 8	Grundstücksangelegenheiten
--------------	----------------------------

Eine Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 13. Dezember 2021**

TOP 9

Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten

Bürgermeister Vaupel berichtet im Auftrag des Gemeindevorstandes über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2006/26. November 2007 wurde der Gemeindevorstand gebeten, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt zu berichten.